

Gemeinde Neenstetten

Alb-Donau-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.03.1995

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am 13.12.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof in Neenstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener. Die Bestattung anderer Verstorbener ist für Verwandte 1. Grades von Gemeindegliedern zugelassen. Die Bestattung anderer Verstorbener ist grundsätzlich nicht zugelassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.“

2. Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.03.1995 erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<u>1. Verwaltungsgebühren</u>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	5,00 €
1.22	Befristete Zulassung	25,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	5,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	5,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	<u>Bestattungen</u> (Bestattungsgebühren)	
2.11	von Erwachsenen	500,00 €
2.12	von Personen bis zum 10. Lebensjahr	300,00 €
2.13	von Urnen	350,00 €
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	0,00 €
2.2	<u>Überlassung eines Grabes</u> (Grabnutzungsgebühren)	
2.21	für Erwachsene	1.000,00 €
2.22	für Personen bis zum 10. Lebensjahr	400,00 €
2.23	Überlassung eines Urnengrabes	450,00 €
2.3	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.31	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben
2.32	Benutzung der Friedhofshalle (falls keine Bestattungsgebühr nach 2.1 anfällt)	150,00 €
2.4	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben
2.5	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	100,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neenstetten, den 13.12.2007


Gerhard Staib
Bürgermeister

